

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 24. November 2016

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 14.11.2016 Nr. 12-1444.12-5-3 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2016..... 123

Bek vom 18.11.2016 Nr. 12-1444.07-2-1 über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a.d. Saale (neu: Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld - Münnerstadt).... 124

Bek vom 17.11.2016 Nr. 12-1444.07-2-1 über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld - Münnerstadt..... 127

Planung und Bau

Bek vom 08.11.2016 Nr. 32-4354.1-1-7 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz Bielried; Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 664+750 bis 665+930).... 128

Bek vom 18.11.2016 Nr. 32-4354.1-1-6 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald - AS Würzburg/Estenfeld; Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk BW 657a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 657+280 bis 658+124..... 129

Bek vom 16.11.2016 Nr. 32-4354.2-3-7 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,885; Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300)..... 131

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 131

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 14.11.2016 Nr. 12-1444.12-5-3

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg hat in ihren Sitzungen am 20.01./28.07.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.09.2016 Nr. 12-1444.12-5-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg, Festung Marienberg, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.11.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 8 Spiegelstrich 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg und der Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

bei den Einnahmen und Ausgaben mit 3.055.800,00 Euro

und im *Vermögenshaushalt*

bei den Einnahmen und Ausgaben mit 425.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt gemäß § 17 Absatz 1 der Verbandssatzung die Stadt Würzburg 60 % und die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken 40 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	984.500,00 Euro
die Unterfränkische Kulturstiftung	657.100,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Würzburg, 08.11.2016

Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2016 S. 123

„Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale (neu: Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerrstadt)

Bekanntmachung vom 18.11.2016 Nr. 12-1444.07-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale hat in ihrer Sitzung am 24.10.2016 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die neue Verbandssatzung enthält u.a. eine Namensänderung in Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerrstadt, eine Änderung der Verbandsmitglieder (mit Austritt der Privatpersonen) und eine Änderung der Verbandsaufgaben.

Die Regierung von Unterfranken hat die neue Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerrstadt mit Schreiben vom 17.11.2016 Nr. 12-1444.07-2-1 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung ist verbunden mit der Auflage, dass der schriftliche Austrittsantrag der Herren Jochen Steinbach und Rupprecht Steinbach aus dem Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale bis zum 31.12.2016 vorgelegt wird.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.11.2016

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerrstadt

Der Landkreis Rhön-Grabfeld, die Stadt Münnerrstadt sowie die Steinbach-Verwaltungs-GmbH in Vertretung der Firma Adolf Steinbach, Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG bilden gemäß Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

Verbandssatzung

Präambel

Mit Verordnung vom 14.08.1984 übertrug der Landkreis Rhön-Grabfeld seinen kreisangehörigen Gemeinden entsprechend dem damaligen Bayerischen Abfallgesetz die Aufgabe der Beseitigung des in ihren Hoheitsgebieten anfallenden Bauschuttes (einschließlich Erdaushub und Straßenaufbruch). Zur Aufgabenerfüllung gründete die Stadt Bad Neustadt zusammen mit den Gemeinden Hohenroth und Niederlauer den Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale, der auf dem Gelände der Fa. Steinbach in der Gemarkung Salz eine abfallrechtlich genehmigte Bauschuttdeponie der Klasse (DK) 0 betreibt. Nachdem die Fa. Steinbach Eigentümerin des Deponiegeländes ist, wurde sie ebenfalls Mitglied im Zweckverband. Im Laufe der Jahre sind die Gemeinden Salz, Strahlungen, Rödelmaier, Heustreu, Burglauer, Wollbach, Unsleben, Schönau a. d. Brend und Hollstadt aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld sowie die Stadt Münnerrstadt, Landkreis Bad Kissingen dem Zweckverband beigetreten.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen hat der Landkreis Rhön-Grabfeld die Verordnung aus dem Jahr 1984 mit Wirkung zum 01.01.2016 aufgehoben, so dass der Landkreis gem. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz wieder die Aufgabe wahrnimmt. Nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. KommZG ist damit der Landkreis an die Stelle der früherern Mitgliedsgemeinden aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld getreten. Künftig entsorgt der Zweckverband den im gesamten Landkreis anfallenden Bauschutt und Erdaushub, der auf der Deponie der Fa. Steinbach abgelagert werden darf.

Der Landkreis Bad Kissingen hat mit Rechtsverordnung vom 22.11.1994 der Stadt Münnerrstadt mit Wirkung vom 01.04.1994 nur noch die Aufgabe der Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Erdaushubs übertragen. Die Verordnung vom 05.03.1987, mit der die Entsorgung auch des Bauschuttes übertragen worden war, ist mit Wirkung vom 01.04.1994 außer Kraft getreten. Der Stadt Münnerrstadt obliegt demzufolge nur die Aufgabe der Entsorgung des Erdaushubs, welche sie auf den Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerrstadt übertragen hat.

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerrstadt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale.
- 3) Für den Zweckverband sind die für Landkreise geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Rhön-Grabfeld, die Stadt Münnerrstadt, sowie die Steinbach-Verwaltungs-GmbH. Die Steinbach Verwaltungs GmbH vertritt als Komplementärin die Firma Adolf Steinbach, Steinindustrie – Schotterwerke GmbH & Co. KG und wird selbst durch die Geschäftsführung vertreten.
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf einer gemeinsamen Bauschuttdeponie im Werksgelände der Fa. Adolf Steinbach, Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, eine Deponie für Erde, Steine und nicht verwertbaren Bauschutt zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; er deponiert diese Stoffe, die aus dem Verbandsgebiet (u.a. auch von Entsorgungsbetrieben wie der Fa. Steinbach) angeliefert werden.
- 2) Die Rechte und Pflichten der kommunalen Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über. Für die Stadt Münnerstadt ist die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf die Deponierung von Erdaushub beschränkt. Der Zweckverband kann zur Deckung des Aufwands für den Betrieb der Bauschuttdeponie von den Benutzern Gebühren erheben.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Landkreis Rhön-Grabfeld entsendet neben dem Landrat drei weitere Verbandsräte aus der Mitte des Kreistages, die übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Verbandsrat.
- 2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Finanzverwalter des Verbandes bzw. der verwaltenden Behörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt

ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- 4) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.

Beschlüsse, die sich unmittelbar auf den Steinbruchbetrieb des Zweckverbandsmitglieds Steinbach auswirken (z. B. der Beitritt neuer Mitglieder), bedürfen dessen Zustimmung.

- 5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- 6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

Abschriften der Niederschrift sind nach Fertigstellung den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- 2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidungen über
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als € 20.000,00 im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 2. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
 3. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter;

4. die sonstigen Angelegenheiten, die gem. Art. 34 Abs. 2 KommZG nicht auf andere Organe übertragen werden können.

5. die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

§ 11

Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitzende ist der Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können den Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Landratsamtes Rhön-Grabfeld oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 14

Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

- 1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Landkreis Rhön-Grabfeld. Leiter der Geschäftsstelle ist der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsführer. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält das Verbandsmitglied Landkreis Rhön-Grabfeld vom Zweckverband jährlich einen Aufwandsersatz, der sich nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand richtet. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Zweckverband geregelt.
- 2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten oder einer Verwaltung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- 3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen.
- 4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 15

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Landkreise entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Zweckverband führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen der Kameralistik.

§ 16

Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der Bauschuttdeponie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- 3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres für das einzelne Verbandsmitglied.
- 4) Das Zweckverbandsmitglied Steinbach wird zu den Umlagen nicht herangezogen.
- 5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 6) Die Umlage wird mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung Vorauszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beiträge oder den voraussichtlich erforderlichen Betrag erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die geleisteten Vorauszahlungen abzurechnen.

§ 18

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle (§14) geführt. Sie können teilweise dem Zweckverbandsmitglied Steinbach übertragen werden. Zuständig für den Abschluss eines entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrages ist der Verbandsvorsitzende (Art. 36 Abs. 3 KommZG).

§ 19

Örtliche Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- 2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss örtlich geprüft. Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Verbandsräten und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Art. 33 Satz 1 LKrO findet keine Anwendung.
- 3) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.
- 4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

- 5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- 6) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- 1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig.

Die Beteiligten können für Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 23

Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Boden- und Bauschuttentsorgung Saaleetal / Bad Neustadt a. d. Saale vom 13.09.2012 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den
Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2016 S. 124

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerstadt

Bekanntmachung vom 17.11.2016 Nr. 12-1444.07-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 24.10.2016 eine Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die neue Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.11.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung

für den Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

Der Zweckverband Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 14a und 17 LKrO und §§ 10 und 13 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2016 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 75,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind,

erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer höchstens 75,00 Euro pro Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 Euro jährlich.
- (2) Sein(e)/Ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach § 4 bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 24.10.2016

Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2016 S. 127

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 664+750 bis 665+930

Bekanntmachung vom 08.11.2016 Nr. 32-4354.1-1-7

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 08.11.2016, Nr. 32-4354.1-1-7, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Rothof (BW 665a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Talbrücke Rothof an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930 und liegt zwischen den Anschlussstellen Würzburg/Estenfeld und dem Autobahnkreuz Biebelried im Landkreis Würzburg.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht

wird. Das neue Brückenbauwerk ist bereits für einen eventuellen späteren sechsstreifen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt. Der Trassenverlauf erfolgt analog dem Bestand. Die Pfeilerstellung und damit die Anzahl der Brückenfelder und deren Stützweite bleibt gegenüber dem Bestand unverändert. Da das Bestandsbauwerk lediglich einen gemeinsamen Brückenüberbau ohne getrennte Einzelbauwerke für die verschiedenen Richtungsfahrbahnen Fulda bzw. Würzburg besitzt, ist die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums in Form einer Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den in seitlich versetzter Lage errichteten Fahrbahnüberbau Fulda vorgesehen. Am Ende der Maßnahme wird das Provisorium wieder rückgebaut.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 1.180 m entfallen rd. 410 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 665+115 bis 665+525).

Der Rastplatz „Hasenäcker“ südlich des Brückenbauwerks wird aufgelassen und rückgebaut.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Rothof (BW 665a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot-, Grün- und Orangeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.

5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Rottendorf, der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen in der Zeit vom 24.11.2016 bis 07.12.2016 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegen-

über allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 08.11.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2016 S. 128

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald – AS Würzburg/Estenfeld; Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk BW 657a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 657+280 bis 658+124

Bekanntmachung vom 18.11.2016 Nr. 32-4354.1.1-6

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 08.11.2016, Nr. 32-4354.1-1-6, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Pleichach (BW 657a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Talbrücke Pleichach an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerkentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 und liegt zwischen den Anschlussstellen Gramschatzer Wald und Würzburg/Estenfeld im Landkreis Würzburg.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht

wird. Um für einen eventuell späteren 6-streifigen Ausbau der A 7 gerüstet zu sein, werden außerdem die Querschnittsbreiten des Brückenneubaus erhöht. Der Trassenverlauf orientiert sich strikt am Bestand. Aus gestalterischen Gründen wird die Anzahl der Brückenfelder der Talbrücke von derzeit zehn auf acht Felder reduziert.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 840 m entfallen rd. 350 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 657+420 bis 657+772). Die Anpassungsstrecken an die bestehende Bundesautobahn sind insgesamt 490 m lang.

Der Rastplatz „Hirtentannen“ nördlich des Brückenbauwerks wird während der Bauzeit gesperrt. Dieser Kleinparkplatz wird für Baustelleneinrichtungen und als Zufahrt zur Brückenbaustelle benötigt.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Pleichach (BW 657a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot- und Orangeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung im Markt Rimpar, der Gemeinde Estenfeld (Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld) und der Stadt Kitzingen in der Zeit vom 24.11.2016 bis 07.12.2016 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 08.11.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 4354

RAB1 2016 S. 129

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886; Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300)

Bekanntmachung vom 16.11.2016 Nr. 32-4354.2-3-7

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Str. 14, 97422 Schweinfurt, mit Schreiben vom 28.10.2016 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarten und Übersichtslagepläne
- Lagepläne und Regelungsverzeichnis,
- Höhenpläne,
- Straßenquerschnitte,
- Untersuchungen zu den Immissionen (mit den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen und der Schadstoffuntersuchungen),
- Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (mit Angaben zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeit und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung),
- Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen,
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung).

Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Schweinfurt und den Gemeinden Schwebheim, Röhlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld aus. Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de -> Planung + Bau). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Schweinfurt und in den Gemeinden Schwebheim, Röhlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 16.11.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 4354

RAB1 2016 S. 130

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

174. Aktualisierungs 2016

Loseblattwerk

Stand: April 2016

ca. 1000 Seiten

Preis: 139,00 Euro

ISBN 978-3-556-20040-7

Carl Link Verlag

In dieser Loseblattsammlung sind alle relevanten Rechtsvorschriften des schwer überschaubaren beruflichen Schulwesens übersichtlich in zwei Bänden zusammengefasst. Ein umfangreicher Fußnoten- und Hinweisapparat verdeutlicht die Zusammenhänge zwischen den Vorschriften.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

55. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juli 2016

Preis: 72,63 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in einigen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung, Auch Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Dies betrifft neben der Bewertung des Eigen- und Regiebetriebs beispielsweise auch die Auflösung von Kommunalunternehmen, gemeinsamen Kommunalunternehmen und Eigenbetrieben.

Beuth Verlag

VOB 2016 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Ausgabedatum 2016

1107 Seiten

A5, Leinen

Preis: 49,00 Euro

ISBN 978-3-410-61293-3

Beuth Verlag

Am 9. September 2016 wurde durch das BMUB der Einführungserrlass zur VOB 2016 Gesamtausgabe veröffentlicht. Die

neue Gesamtausgabe VOB 2016 ersetzt die Gesamtausgabe VOB 2012 sowie den Ergänzungsband 2015 und ist seit dem 1. Oktober 2016 verbindlich anzuwenden.

Es werden überarbeitet:

- DIN 1960 „VOB Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“
- DIN 1961 „VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“

Die VOB/C beinhaltet die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die gleichzeitig auch als DIN-Normen herausgegeben werden. Durch die ständige Weiterentwicklung im technischen Bereich sind die ATV hinsichtlich ihrer praxisgerechten Anwendung zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren.

Für die Gesamtausgabe 2016 wurden durch die Hauptausschüsse Hochbau und Tiefbau (HAH und HAT) des DVA folgende ATV fachtechnisch fortgeschrieben:

ATV DIN 18302 Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen

ATV DIN 18332 Naturwerksteinarbeiten

ATV DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten

ATV DIN 18338 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

ATV DIN 18339 Klempnerarbeiten

ATV DIN 18355 Tischlerarbeiten

ATV DIN 18356 Parkett- und Holzpfisterarbeiten

ATV DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen

ATV DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten

ATV DIN 18366 Tapezierarbeiten

ATV DIN 18379 Raumlufttechnische Anlagen

ATV DIN 18380 Heizanlagen und zentrale Wasserwärmanlagen

ATV DIN 18381 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden

ATV DIN 18385 Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen

ATV DIN 18421 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen

Darüber hinaus wurden insgesamt 48 ATV redaktionell überarbeitet. Eine neue ATV wurde erarbeitet. ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“. Der Inhalt von ATV DIN 18367 „Holzpfisterarbeiten“, wurde in ATV DIN 18356 eingearbeitet. Diese überarbeitete ATV DIN 18356 erhält damit den Titel „Parkett- und Holzpfisterarbeiten“. Die ATV DIN 18367 entfällt. ATV DIN 18333 „Betonwerksteinarbeiten“ wurde unverändert gelassen.

Auch zur VOB 2016 wird es einen Zusatzband geben. Dieser Zusatzband enthält die Teile A und B der VOB, sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB Teil 4), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die Sektorenverordnung (SektVO), die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, 1. Abschnitt) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B).

Meding

Brandschutzordnung nach DIN 14096

1. Auflage

Stand: September 2016

104 Seiten

Preis: 99,99 Euro

ISBN 978-3-609-69814-1

Verlagsgruppe ecomed Sicherheit

Eine Brandschutzordnung beinhaltet in kurzen und verständlichen Sätzen die wichtigsten Maßnahmen zur Brandverhütung sowie für den Brandfall. Dazu gehören zum Beispiel die Aufgaben von Brandschutzhelfer oder vom Brandschutzbeauftragten aber auch allgemeine Maßnahmen zur Brand- und Rauchausbreitung, zur Alarmierung, zur Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, zur Sicherung der Brandstelle oder zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzanlagen.

Die Brandschutzordnung richtet sich sowohl an Besucher als auch an Mitarbeiter.

Eine Brandschutzordnung kann aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C) bestehen.

Was bedeuten die einzelnen Teile der Brandschutzordnung?

Teil A richtet sich an alle Personen, die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht in der Regel aus nicht mehr als einer DIN A4 Seite und ist an mehreren Stellen sichtbar ausgehängt. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an die Mitarbeiter, die im Gebäude tätig sind. Der Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Mitarbeiter im Gebäude, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind (z.B. Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer). In diesem Teil werden unter anderem die Aufgaben und Maßnahmen der einzelnen Funktionen beschrieben.

Kluth/Heusch

Ausländerrecht mit Asylpaket II und Integrationsgesetz

Kommentar

Erschienen 07.11.2016

1736 Seiten

Preis: 139,00 Euro

ISBN 987-3-406-69932-0

Verlag C.H. Beck

Der neue Kommentar erläutert die wichtigen Vorschriften des Ausländerrechts praxisgerecht in einem Band. Kommentiert sind:

- Aufenthaltsgesetz
- Asylgesetz
- Freizügigkeitsgesetz/EU
- Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) (in Auszügen kommentiert)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (in Auszügen kommentiert)
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (in Auszügen kommentiert)

Das Werk orientiert sich dabei eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs.

Mit Stand 15. August 2016

sind alle wichtigen Novellen berücksichtigt wie

- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) vom 11.03.2016
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung ausländischer Straftäter vom 11.03.2016
- Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 02.02.2016
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I) vom 20.10.2015
- Integrationsgesetz vom 31.07.2016

